

Völkerrecht II

Di 14-16 h

Raum RuW 1.301

7. Teil: Das Recht bewaffneter Konflikte

Ungeachtet des Umstands, dass das gegenwärtige Völkerrecht vom Grundsatz der Verhinderung von Krieg und bewaffneten Konflikten (*ius contra bellum*) gekennzeichnet ist, bedarf es im Hinblick auf die Wirklichkeit, die immer noch internationale und nicht-internationale bewaffnete Konflikte kennt, die etwa im Rahmen von Maßnahmen nach den Vorschriften des VII. Kapitels SVN auch rechtlich zulässig sein können, einer Regelung zur Eingrenzung solcher Gewalt (*ius in bello*). Dieses Recht bewaffneter Konflikte umfasst das in solchen Fällen zwischen den Konfliktparteien geltende Recht (§ 20), das Recht zwischen diesen und Dritten (Neutralität) (§ 21), das rein tatsächlich immer wichtiger gewordene Recht der nicht-internationalen bewaffneten Konflikte (§ 22) und schließlich das Recht zugunsten der nicht unmittelbar an den bewaffneten Konflikten Beteiligten (Zivilbevölkerung), das humanitäre Völkerrecht i.e.S. (§ 23).

Auch vor dem Entstehen des *ius contra bellum* gab es bereits – beginnend vor allem in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts – Bemühungen zur Kodifikation des *ius in bello*. Dabei ging es zum einen um die Regelung bzw. Beschränkung der zulässigen Mittel zur Schädigung des Gegners (vor allem die Haager Landkriegsordnung von 1907) (sog. *Haager Recht*) und zum anderen um den Schutz der Konfliktopfer (zurückgehend auf die Genfer Konventionen von 1864 bzw. 1929) (sog. *Genfer Recht*). Besondere vertragsrechtliche Entwicklungen gab es im See- und Luftkriegsrecht, bezüglich des Verbots bestimmter Waffen (Verbot des Einsatzes von B- und C-Waffen seit 1925) und im Kulturgüterschutz. Wegen der Lückenhaftigkeit dieses Rechts und der beschränkten Zahl der Vertragsparteien war und ist das Gewohnheitsrecht von großer Bedeutung.

Mit dem Aufkommen der Bedeutung der Menschenrechte seit 1945 rückte der Schutz der Menschen in den Mittelpunkt des Rechts bewaffneter Konflikte; dies wird deutlich in den vier Genfer Rot-Kreuz-Konventionen von 1949 und den beiden Zusatzprotokollen von 1977, die auch (letztlich ungenügende) Grundnormen für das Recht nicht-internationaler bewaffneter

Konflikte enthalten (I-IV GK: 194 Mitgliedsstaaten; ZP I: 169; ZP II: 165); insofern wird häufig davon gesprochen, alles Recht bewaffneter Konflikte sei *humanitäres Völkerrecht* und gefordert, die Unterscheidung zwischen *Haager* und *Genfer* Recht aufzugeben. Da das *Genfer Recht* (im Sinne des *humanitären Völkerrechts*) aber auch für nicht-internationale bewaffnete Konflikte gilt, wird im Folgenden an der „alten“ Unterscheidung – im Bewusstsein ihrer Schwächen – festgehalten.

Unbefriedigend sind (trotz Art. 39 ff. SVN) die Regeln zur Durchsetzung des Rechts der bewaffneten Konflikte. Jedenfalls für das humanitäre Völkerrecht gilt ein Repressalienverbot. Die sehr wichtige Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (*IKRK*) zielt auf die Beachtung des Rechts durch alle Konfliktparteien. Zu hoffen ist, dass das Völkerstrafrecht zu einer erheblichen Verminderung von Verstößen gegen das Recht bewaffneter Konflikte führen wird.

§ 20. Das Recht zwischen den Konfliktparteien (Haager Recht)

Um faktischen Problemen (mangelnde Kriegserklärung etc.) zu entgehen, spricht man seit 1945 nicht mehr vom *Kriegsrecht*, sondern vom *Recht bewaffneter Konflikte*, womit allerdings nur bewaffnete Konflikte zwischen Staaten (internationale Konflikte) gemeint sind. Hierzu zählen aber an sich auch *interne Konflikte* (Bürgerkriege), in die fremde Staaten militärisch intervenieren (*internationalisierte interne Konflikte*). Auf alle diese Konflikte finden grundsätzlich alle allgemeinen Regeln des Land-, See- und Luftkriegsrechts zwischen den Konfliktparteien Anwendung (umstr.).

Grundregel ist, dass jede militärische Handlung unter dem einschränkenden Gebot der *militärischen Notwendigkeit* und zugleich unter dem allgemeinen Humanitätsgebot (*Marten'sche Klausel*) steht. Hieraus ergeben sich folgende Regeln über zulässige Kampfmittel und Kampfmethoden einschließlich des Verbots bestimmter Waffen.

Neben den ganz grundlegenden Regeln über den Schutz der Zivilbevölkerung, die auf dem zentralen Verbot von *indiscriminate attacks* beruhen, und von Wehrlosen (Kriegsgefangene, Verwundete) finden sich Normen über geschützte Objekte (Kulturgüter, Haager Konvention von 1954 und Art. 53 ZP I; Dämme, Deiche und Kernkraftwerke nach Art. 56 ZP I, jedoch kein allgemeines Verbot Umwelt schädigender Mittel und Methoden), verbotene Methoden

(Perfidieverbot nach Art. 23 a HLKO, Problem: Abgrenzung zur erlaubten Kriegslist – Art. 37 ZP I) und verbotene Waffen, d.h. solche, die wegen ihrer notwendig unterschiedslosen Wirkung (vertraglich und gewohnheitsrechtlich anerkannt für B- und C-Waffen, nur gewohnheitsrechtlich – jedenfalls für Ersteinsatz – anerkannt für A-Waffen, vgl. IGH-Gutachten vom 8.7.1996, ICJ Rep. 1996, 226) und/oder wegen der Verursachung unnötiger Leiden (Explosionsgeschosse, Minen, Laserwaffen) verboten sind.

Zu berücksichtigen sind ferner Regeln über *Kombattanten*, d.h. den zur Schädigung des Gegners berechtigten Personen. Diese müssen – auch heute – noch als solche erkennbar sein (Problem: *Guerilla*). Kombattanten dürfen nur wegen Kriegsverbrechen, an Kampfhandlungen beteiligte *Non-Kombattanten* auch wegen der bloßen Teilnahme an Kampfhandlungen - unter Beachtung von Verfahrensgarantien und des Verhältnismäßigkeitsprinzips – bestraft werden. Diese Regeln wurden von den USA nach der Intervention in Afghanistan bezüglich der an diesem Konflikt beteiligten Kämpfer nicht ausreichend beachtet. Insbesondere ist die Einstufung von Personen als *unlawful combatants*, denen weder die Rechtsstellung von Kombattanten noch Zivilpersonen eingeräumt wird (Guantánamo), mit dem geltenden Völkerrecht nicht vereinbar.

§ 21. Konfliktparteien und Dritte (Neutralität)

Das Neutralitätsrecht bezeichnet die gegenseitigen Rechten und Pflichten zwischen den an einem Konflikt nicht beteiligten Staaten und den Konfliktparteien. Der neutrale Staat ist zur Nicht-Teilnahme und Unparteilichkeit verpflichtet (vor allem das Verbot von Unterstützungshandlungen wie Lieferung von Kriegsmaterial, Wirtschaftsgütern und finanzielle Unterstützung, nicht jedoch humanitäre Unterstützung der Kriegsoffer – auch nur einer Seite; Verbot der Zur-Verfügung-Stellung oder des Zulassens der Nutzung des eigenen Territoriums zu Zwecken der Konfliktparteien). Diese Pflichten gelten (umstr.) auch gegenüber dem Aggressor; etwas Anderes gilt nur bei Maßnahmen nach Art. 39 ff. SVN. Im Gegenzug dürfen Konfliktparteien das Territorium (Transitverbot) und die Rechte von Angehörigen (Feindvermögen) neutraler Staaten nicht beeinträchtigen, sind aber vor allem zur Kontrolle der Handelsschifffahrt berechtigt.

§ 22. Nicht-internationale bewaffnete Konflikte

Obwohl die Zahl nicht-internationaler bewaffneter Konflikte seit 1945 die von internationalen bewaffneten Konflikten deutlich übersteigt und diesen bezüglich der ausgelösten Leiden unter der Zivilbevölkerung sicherlich gleichkommt, ist ihre völkerrechtliche Regelung immer noch fragmentarisch und in hohem Maße unzureichend. Der Grund hierfür ist, dass die Staaten lange Zeit nicht bereit waren, die Anwendbarkeit der Regeln für bewaffnete Konflikte zwischen ihnen als Völkerrechtssubjekte auch für Konflikte innerhalb eines Staates, an dem also *a priori* nicht nur Völkerrechtssubjekte beteiligt waren, anzuerkennen. Einen ersten Durchbruch aus dieser Grundregel der Nichtanwendbarkeit der völkerrechtlichen Regeln für bewaffnete internationale Konflikte auf Bürgerkriege und andere bewaffnete nicht-internationale Konflikte stellte die Möglichkeit der Anerkennung einer Bürgerkriegspartei als kriegführende Partei (damit partielles Völkerrechtssubjekt) und die so bewirkte Geltung der Regeln des Völkerrechts auch für solche Konflikte dar. Da es aber keinen Anspruch auf Anerkennung als kriegführende Partei gab und gibt, konnte dieses Rechtsinstitut z.B. nicht die Gräueltaten des Spanischen Bürgerkriegs (Juli 1936 bis April 1939) verhindern. Dies war der Anlass für Bemühungen, auf den Genfer Rot-Kreuz-Konferenzen im Jahre 1949 völkerrechtliche Regeln für nicht-internationale bewaffnete Konflikte zu vereinbaren. Sie führten zur Aufnahme des für *alle* bewaffneten Konflikte geltenden, gemeinsamen Art. 3 der vier Rot-Kreuz-Konventionen von 1949, der insofern – in der Art einer „Mini-Konvention“ – die Grundregeln auch für nicht-internationale bewaffnete Konflikte enthält. Als Gewohnheitsrecht gilt er heute auch außerhalb des Vertragskontexts und hat m.E. *ius cogens*-Rang (umstr.).

Ausgelöst vor allem durch die gewaltsamen Konflikte („Befreiungskriege“) im Rahmen der Dekolonisierung kam es 1977 zur Annahme des *Protokolls II über den Schutz der Opfer nicht-internationaler Konflikte*, das aber erhebliche Lücken aufweist. Auch der Umstand, dass bei allen, also auch bei nicht-internationalen bewaffneten Konflikten selbstverständlich die Menschenrechte, soweit sie nicht von den speziellen Regeln des humanitären Völkerrechts verdrängt werden, zu beachten sind, schließt diese nicht: Zum einen ist umstritten, ob diese nicht nur von der staatlichen Seite des Konflikts, sondern auch von Aufständischen als „Noch-Nicht-Völkerrechtssubjekt“ zu beachten sind; zum anderen können Menschenrechte während bewaffneter Konflikte unter Anwendung der Regeln für Notstände in erheblichem Umfang suspendiert werden. Während der gemeinsame Art. 3 auf alle bewaffneten Konflikte

einer gewissen Intensität Anwendung findet, beschränkt sich der Anwendungsbereich des ZP II auf solche nicht-internationalen Konflikte, die zwischen den Streitkräften eines Vertragsstaats (das ZP II stellt – noch – kein Gewohnheitsrecht dar, umstr.) und organisierten Verbänden geführt werden, die unter verantwortlicher Führung stehen und einen Teil des Territoriums so kontrollieren, dass sie koordinierte Kampfhandlungen ausführen und die Anwendbarkeit des ZP II garantieren können. Es gilt also nicht in Situationen, in denen keine Streitpartei als „Staatsmacht“ anzusehen ist oder die „Aufständischen“ keine Gebietskontrollen ausüben. Während der gemeinsame Art. 3 Mindestregeln über den Schutz von Wehrlosen enthält, finden sich im ZP II beachtliche menschenrechtliche Garantien, aber nur eine geringfügige Regelung der Kampfhandlungen (Schutz der Zivilbevölkerung). Das Recht der nicht-internationalen bewaffneten Konflikte enthält keine Regeln betreffend Kriegsgefangene, was bedeutet, dass Personen für ihre Beteiligung an solchen Konflikten bestraft werden können, auch wenn sie keine Regeln des Kriegsrechts verletzt haben. Sehr wichtig ist schließlich, dass nach der Rechtsprechung des Jugoslawien- und des Ruanda-Tribunals sowie gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. c) – f) des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs auch in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten begangene Kriegsverbrechen u.ä. nach den Regeln des Internationalen Strafrechts zu ahnden sind.

§ 23. Humanitäres Völkerrecht (*Genfer Recht*)

Zentrales Anliegen des humanitären Völkerrechts ist der Schutz von Wehrlosen, d.h. derjenigen Personen, die dem Gegner militärisch nicht mehr schaden können. Dies ist auch die rechtliche Grundlage der besonderen Regelungen für Verwundete und Kranke, Kriegsgefangene und die Zivilbevölkerung. Diese gelten zusätzlich zu den allgemeinen Menschenrechten, soweit sie nicht zulässigerweise suspendiert sind. Nach Art. 23 HLKO bzw. Art. 40 ff. ZP I dürfen Personen, die wehrlos sind oder sich ergeben haben, nicht angegriffen werden. Der Befehl „keine Gefangenen zu machen“, ist somit ein grober Verstoß gegen das Völkerrecht. Verwundete und Kranke, die nicht mehr an Kampfhandlungen teilnehmen, dürfen nicht angegriffen und müssen von jeder Konfliktpartei medizinisch versorgt werden. Folglich dürfen auch Sanitäter, d.h. Personen, die durch *Rotes Kreuz* bzw. *Roter Halbmond* und *Roter Löwe mit Roter Sonne* (nur von Iran, allerdings nur bis 1980 benutzt) gekennzeichnet sind, nicht behindert oder gar angegriffen werden. Mit in Kraft treten des ZP III am 14.01.2007 wurde als drittes Schutzzeichen der *Rote Kristall* etabliert (bisher nur 52 Ratifikationen). Kombattanten und bestimmte andere Personen, die in Gewahrsam des

Gegners geraten, haben als Kriegsgefangene bestimmte Rechte und Pflichten. Sie sind insbesondere mit Menschlichkeit zu behandeln und haben Anspruch auf Achtung ihrer Person und Ehre. Sie sind im von Kriegsgeschehen entfernten Lagern unterzubringen und ausreichend zu versorgen. Nach Beendigung der Kämpfe sind sie, sofern sie dies wollen, freizulassen und heimzubringen. Während der Gefangenschaft unterliegen sie der völkerrechtlich bestimmten Disziplinar- und Strafgewalt des Gewahrsamsstaats. Die dargestellten Regeln des *Haager Rechts* reichen nicht, um die Zivilbevölkerung als Opfer moderner Konflikte angemessen zu schützen. Hinzu kommen daher Regeln über die Behandlung von Zivilisten, die sich in der Gewalt des Feindes befinden, und über die Durchführung von Hilfsmaßnahmen. Im Feindesland befindliche Zivilisten dürfen ggf. interniert werden; sie haben dann einen Status vergleichbar Kriegsgefangener. In ihrer (besetzten) Heimat verbleibende Zivilisten werden durch die Regeln der kriegesischen Besetzung (*occupatio bellica*) geschützt, die nicht nur die Annektierung besetzten Gebiets während des Konflikts verbietet, sondern auch durch die Pflicht des Besetzers, unter grundsätzlicher Wahrung der Rechtsordnung des besetzten Gebiets (z.B. Requisitionen, d.h. Entzug von Eigentum, zulässig nur gegen Entschädigung) für das Wohlergehen seiner Einwohner (z.B. Nahrung, medizinische Versorgung) zu sorgen. Ferner sind die Menschenrechte zu beachten. Gemäß Art. 49 IV. GK dürfen Zivilisten nicht vertrieben oder deportiert werden und keine „eigene“ Zivilbevölkerung angesiedelt werden. Zu betonen ist, dass diese Regelungen der Haager Landkriegsordnung und der vier Genfer Rot-Kreuz-Konventionen von 1949 auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte nicht ohne weiteres anwendbar sind. Ungeachtet des gemeinsamen Art. 3 und der Regeln des ZP II bleiben hier schwerwiegende Mängel, deren baldige Lösung eine dringliche Aufgabe der Staaten und des Völkerrechts darstellt.